



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

18. Oktober 2021  
Seite 1 von 4

### Förderaufruf: Neue Förderrichtlinien Verbraucherinsolvenzberatung

Aktenzeichen  
bei Antwort bitte angeben

Ziel der Landesregierung ist es, überschuldeten Menschen durch eine qualifizierte Beratung Perspektiven für ein Leben ohne Schulden zu eröffnen und zur Reduzierung von privater Überschuldung in Nordrhein-Westfalen beizutragen. Mit Überschuldung sind existenzielle finanzielle Schwierigkeiten verbunden, in vielen Fällen aber auch gravierende familiäre, soziale oder gesundheitliche Probleme. Mit der Förderung einer bedarfsorientierten, flächendeckenden und qualitativ hochwertigen Verbraucherinsolvenzberatung will die Landesregierung Menschen die Chance auf einen wirtschaftlichen und persönlichen Neuanfang ermöglichen.

Dr. Tobias Schröder  
Telefon 0211 837-2714  
Telefax 0211 837-2200  
tobias.schroeder@mkffi.nrw.de

Dazu will die Landesregierung ab dem Jahr 2022 – vorbehaltlich der Zustimmung des Haushaltsgesetzgebers – 9,9 Mio. Euro für die Arbeit der Verbraucherinsolvenzberatungsstellen zur Verfügung stellen. Damit wird die Verbraucherinsolvenzberatung in Nordrhein-Westfalen – nicht zuletzt vor dem Hintergrund der sozialen Folgen der Corona-Pandemie – durch eine deutliche Anhebung der Fördermittel um 60 Prozent nachhaltig gestärkt.

**Die Landesregierung fordert alle antragsberechtigten Verbraucherinsolvenzberatungsstellen auf, die mit den neuen Förderrichtlinien einhergehenden deutlich verbesserten Fördermöglichkeiten zu nutzen und einen Antrag auf Förderung zu stellen.**

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Völklinger Straße 4  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 837-02  
Telefax 0211 837-2200  
poststelle@mkffi.nrw.de  
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien  
706, 709 (Haltestelle Stadttor)  
707 (Haltestelle Wupperstraße)

### **Wer kann gefördert werden?**

Die Förderung steht allen gemeinnützigen und kommunalen Beratungsstellen offen, die über eine Anerkennung als Verbraucherinsolvenzberatungsstelle nach dem AG InsO NRW verfügen.

### **Was wird gefördert?**

Das Land fördert die Arbeit der oben genannten Verbraucherinsolvenzberatungsstellen. Diese umfasst insbesondere

- die wirtschaftliche, soziale und psychosoziale Beratung im Sinne einer ganzheitlichen Beratung,
- die qualifizierte Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse,
- die Vertretung des Schuldners bzw. der Schuldnerin bei der Schuldenbereinigung,
- die Erstellung von Bescheinigungen über Beratung und erfolglose Einigungsversuche und
- die Unterstützung bei der Einreichung eines Antrags nach § 305 Absatz 1 der Insolvenzordnung.

### **Wie wird gefördert?**

Förderfähig sind Personalausgaben für den Einsatz von Fachkräften. Dabei gilt ein jährlicher Förderhöchstsatz von 56.000 Euro je Vollzeitäquivalent.

### **Wie werden die Fördermittel verteilt?**

Um eine (sach-)gerechte Verteilung der Fördermittel sicherzustellen, werden die zur Verfügung stehenden Mittel in einem ersten Schritt (rechnerisch) auf die Kreise und kreisfreien Städte verteilt. Dabei bilden jeweils hälftig die Einwohnerzahlen sowie die Anzahl der EmpfängerInnen von SGB II- und -XII-Leistungen die Grundlage der

Verteilung. Durch diese regionale Verteilung wird ein flächendeckendes und bedarfsorientiertes Beratungsangebot sichergestellt.

Seite 3 von 4

In einem zweiten Schritt werden die auf das Gebiet eines Kreises/ einer kreisfreien Stadt entfallenden Mittel anhand der von den Beratungsstellen in einem bestimmten Referenzzeitraum abgeschlossenen Beratungsfälle auf alle Antragstellerinnen und Antragsteller verteilt. Dazu ist es erforderlich, im Rahmen der Antragstellung die Anzahl der Beratungsfälle, die der Bewilligungsbehörde aufgrund des jährlich auszufüllenden VIB-Erhebungstools grundsätzlich bereits bekannt sind, noch einmal anzugeben. Berücksichtigt werden dabei lediglich im relevanten Zeitraum abgeschlossene Verbraucherinsolvenzberatungsfälle, d.h. entweder Fälle, die durch eine außergerichtliche Einigung beendet wurden oder in denen eine Bescheinigung über das Scheitern einer solchen Einigung ausgestellt wurde.

### **Wie wird die Qualität der Beratung sichergestellt?**

Verschiedene Festlegungen der Förderrichtlinien stellen eine qualitativ hochwertige und ganzheitlich orientierte Beratungsarbeit sicher. Dazu gehören beispielsweise die Verpflichtung auf landeseinheitliche Qualitätsstandards, offene Sprechstunden, Fortbildungen und Informationsveranstaltungen.

### **Wie läuft das Antragsverfahren ab?**

Die Antragstellung wird zukünftig ausschließlich über die Plattform „familien.web“ abgewickelt. Der Zugang erfolgt über folgenden Link: [www.familien.web.nrw.de/onlineantrag](http://www.familien.web.nrw.de/onlineantrag). Es ist eine einmalige Registrierung erforderlich.

Eine Antragsstellung über das Familien.web ist im Zeitraum vom **18.10.2021** bis zum **30.11.2021** möglich. Danach wird auf Basis aller

eingegangenen Anträge die Verteilung der Fördermittel auf alle Antragstellerinnen und Antragsteller vorgenommen. Seite 4 von 4

Nähere Informationen zur Fördersystematik, zum Förderfahren sowie zur Antragstellung im „familien.web“ entnehmen Sie bitte folgenden Unterlagen:

- Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Verbraucherinsolvenzberatung vom 11.10.2021 (MBI. NRW. 2021 S. 766)
- Erlass zur Konkretisierung der Förderrichtlinien vom 15.10.2021
- Erlass zur Verteilung der Fördermittel vom 15.10.2021
- FAQs
- Ausfüllhinweise im Rahmen des Antragsverfahrens im „familien.web“

Die Unterlagen sind unter <https://www.mkffi.nrw/verbraucherinsolvenzberatung> verfügbar.